

Gestattungsvertrag

zwischen der Gemeinde Unterföhring, Münchner Straße 70, 85774 Unterföhring

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Andreas Kemmelmeier

nachstehend Gemeinde genannt

und

nachstehend Nutzungsberechtigter genannt.

Präambel

Dieser Vertrag regelt die sogenannte Grünflächen-Patenschaft, bei der dem Nutzungsberechtigten die Pflege von Grünflächen innerhalb des Ortsgebiets von Unterföhring übertragen wird.

§ 1 Nutzungsgegenstand

Dieser Vertrag bezieht sich auf die Nutzfläche _____.

1) Für die Dauer des Bestehens der Nutzungsfläche.

Die Übergabe der Nutzungsflächen erfolgt am _____.

1. Die dem Nutzungsberechtigten aus diesem Vertrag zustehenden Rechte dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht übertragen werden.

§ 2 Aufgaben des Nutzungsberechtigten

1) Der Nutzungsberechtigte übernimmt die erstmalige Bepflanzung der im § 1 Abs. 1 aufgeführten Nutzungsfläche.

2) Der Nutzungsberechtigte übernimmt die Unterhaltung der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Nutzungsfläche.

3) Die Bepflanzung muss mit der Straßenverkehrsordnung vereinbar und der Umgebung angepasst sein.

4) Die Unterhaltung besteht in der Erhaltung eines dauerhaften optisch guten Eindruckes, der Beseitigung von Unkraut. Gegebenfalls ist eine Neupflanzung bzw. eine saisonbezogene Neupflanzung vorzunehmen.

§ 3
Aufgaben der Gemeinde

Das Gießen der Nutzungsflächen obliegt der Gemeinde.

§ 4
Erlaubnis zur Aufstellung einer Werbetafel

- 1) Der Nutzungsberechtigte erhält die Genehmigung zur Aufstellung und zum Unterhalt einer Werbetafel.
- 2) Der Aufstellbereich muss sich innerhalb der Nutzungsfläche befinden. Die Werbetafel ist im Einklang mit den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung anzubringen.
- 3) Die Gestaltung der Werbetafel erfolgt durch die Gemeinde. Die Größe wird auf insgesamt max. DIN 4 festgelegt.

§ 5
Kosten

- 1) Der Nutzungsberechtigte trägt die im Zusammenhang mit der Ausübung entstehenden Aufwendungen und Kosten.
- 2) Die Nutzungsüberlassung erfolgt unentgeltlich.

§ 6
Vertragsdauer

- 1) Dieser Vertrag wird auf die Dauer von einem Jahr ab Übergabe der Nutzungsflächen geschlossen. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens zwei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.
- 2) Die Gemeinde ist berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Nutzungsberechtigte seinen Aufgaben nicht nachkommt.

§ 7
Schlussbestimmungen

- 1) Sollten Teile dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt das nicht die Gültigkeit der sonstigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an die Stelle der unwirksamen Vertragsteile eine Bestimmung zu setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.
- 2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden bestehen nicht.

Unterföhring,

Unterföhring,

Gemeinde Unterföhring

Nutzungsberechtigte